

Besondere Regelungen
zur Vermeidung der
Übertragung des
Coronavirus bei der
Durchführung des
Regelunterrichtes und
der ergänzenden
Förderung und
Betreuung
ab August 2020
-
Hygieneplan Corona



Süd-Grundschule

Claszeile 56/57
14165 Berlin

06G02

Erarbeitet von:
Frau Würsig

Stand: 27. August 2020

Inhalt

Vorbemerkungen	3
1. Allgemein.....	3
2. Ankommen vor der Schule /in der ergänzende Förderung und Betreuung	5
3. In den Schulgebäuden	6
4. Im Klassenraum/ Fachraum/ Unterricht/ in den Räumen der EFöB	6
5. Sportunterricht/ Bewegungsangebot in der EFöB.....	7
6. Schwimmunterricht	7
7. Musikunterricht.....	8
8. Raumhygiene	8
9. In den Sanitärräumen	9
10. Pausenorganisation.....	9
11. Mittagessen	9
12. Verlassen der Schule	10
13. Betreten des Schulgeländes von Eltern/ Erziehungsberechtigten	10
14. Sitzungen der Gremien	10
13.1 Elternabende	10
13.2 Sitzungen der GEV.....	10
13.3 Sitzungen der Konferenzen	10
15. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19 Krankheitsverlauf	11
14.1 Dienstkräfte	11
14.2 Schülerinnen und Schüler	11
16. Schlussbestimmungen	12

Vorbemerkungen

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum schulischen Hygieneplan und orientiert sich an dem *Musterhygieneplan Corona für Berliner Schulen*. Die Schulleiterin/ Der Schulleiter, Lehrer*innen und Erzieher*innen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an unserer Schule tätigen Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

1. Allgemein

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen) und erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Es gibt außerdem Hinweise, dass SARS-CoV-2-Viren über Aerosole auch im gesellschaftlichen Umgang übertragen werden können. Diese virenhaltigen Aerosole können sich in Räumen verteilen und zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Der Berliner Senat hat die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung erlassen, um einer schnelleren Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken.

Folgende allgemeinen Hinweise gelten laut Anweisung der Senatsverwaltung für die gesamte Schule:

Schülerinnen und Schüler und alle in der Schule tätigen Personen dürfen nicht in der Schule erscheinen, wenn:

- sie/ er innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet (s. RKI <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>) zurückgekehrt ist oder
- in Kontakt zu Rückkehrenden stand,
- Kontakt zu infizierten Personen, also sie/ er sich in häuslicher Isolation befindet/ unter Quarantäne steht oder
- aktuell Symptome einer Atemwegserkrankung oder sonstige mit Covid-19 (siehe Website des RKI) zu vereinbarende Symptome aufweist.
- Dazu zählen: erhöhte Körpertemperatur (höher als 37,5 Grad), Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/ Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost und/ oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion.
- Bei Vorliegen dieser akuten Symptome sollte ein Covid-19 Test durchgeführt werden; es soll dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt der Befundergebnisse eingehalten werden.

In allen Fällen kontaktieren Eltern/ Erziehungsberechtigte die Klassenlehrerin/ den Klassenlehrer und legen dieser/ diesem eine entsprechende Bescheinigung vor. Die Klassenlehrerin/ Der Klassenlehrer informiert die Schulleiterin/ den Schulleiter.

Dienstkräfte informieren die Schulleiterin/ den Schulleiter und legen eine entsprechende Bescheinigung vor.

Des Weiteren gilt:

- Kleine Abpackungen von Desinfektionsmitteln und Einweghandschuhen dürfen zur eigenen Nutzung mitgebracht werden.
- Die Mindestabstandsregel von 1,50 m wird für alle im Bereich Schule tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte) und im Rahmen schulischer Veranstaltungen aufgehoben. Wo immer es möglich ist, wird der Mindestabstand eingehalten. Dies gilt insbesondere auch für die Aufenthaltsräume für das pädagogische Personal.
- Die Beibehaltung der Abstandsregeln der Dienstkräfte untereinander wird empfohlen.
- Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen soll ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Anderenfalls tragen alle eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Die Mindestabstandsregel von mindestens 1,50 m gegenüber schulfremden Personen wird beibehalten. Das Betreten des gesamten Schulgeländes von Eltern/ Erziehungsberechtigten und schulfremden Personen ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln werden unterlassen.
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten: Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife für eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang.
- Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (www.aktion-sauberhaende.de).
- Bei jüngeren Kindern erfolgt die Händedesinfektion unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung.
- In allen Sanitärräumen sowie an den Waschbecken auf den Gängen stehen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier zur Verfügung und werden regelmäßig aufgefüllt.
- Es stehen Auffangbehälter für Einmalhandtücher zur Verfügung. Diese werden regelmäßig entleert.
- Beim Husten und Niesen sind Mund und Nase mit gebeugtem Ellenbogen oder Papiertaschentüchern zu bedecken. Die benutzten Papiertaschentücher sind umgehend zu entsorgen.

- Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Süd-Grundschule tätigen Personen tragen verpflichtend eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Dies gilt
 - vor beiden Schulgebäuden
 - beim Betreten beider Schulgebäude
 - auf den Fluren in beiden Schulhäusern
 - im Betreuungsraum während der Frühbetreuung (06.00 bis 07.45 Uhr)
 - sollte aufgrund der geringen Anzahl an Schülerinnen und Schülern der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten werden können, darf auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden
 - im Betreuungsraum während der Spätbetreuung (16.00 bis 18.00 Uhr)
 - sollte aufgrund der geringen Anzahl an Schülerinnen und Schülern der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten werden können, darf auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden
 - auf dem Weg zu und in den Sanitärräumen
 - in der Schultasche jeder Schülerin/ jedes Schülers befindet sich eine Ersatz-Mund-Nasen-Bedeckung
 - nur in Ausnahmefällen erhalten Schülerinnen und Schüler eine Einweg-Mund-Nasen-Bedeckung
- Für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Klassenleiterin/ dem Klassenleiter bzw. bei Dienstkräften der Schulleiterin/ dem Schulleiter vorzulegen.
- Klassenverbände/ Lerngruppen sollen sich, soweit es organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Lerngruppe im Lehrbetrieb zusammen bleiben. Auch am Nachmittag sollen keine Kohorten-übergreifenden Kontakte stattfinden.
 - Der doppelstündige Schwerpunktunterricht der Klassen 5/6 findet jeweils im Klassenverband statt. Es wird der Unterricht „Medienbildung“ erteilt.

2. Ankommen vor der Schule /in der ergänzende Förderung und Betreuung¹

1. Die Schülerinnen und Schüler kommen zum Unterricht zwischen 07.45 Uhr und 07.50 Uhr an der Schule an und tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung. Entsprechendes gilt beim individuellen Ankommen an der EFöB.
2. Die Schülerinnen und Schüler warten vor dem Haupteingang an der für sie gekennzeichneten Sammelstelle. Die jeweilige Sammelstelle ist mit dem jeweiligen Klassenschild markiert.
3. Die jeweilige Lehrkraft/ Erzieher*in der ersten Unterrichtsstunde holt die Klasse von der Sammelstelle ab.
4. Alle Eltern/ Erziehungsberechtigte/ Begleitpersonen entlassen ihre Kinder vor den Eingängen beider Schulgebäude in die Selbstständigkeit und begleiten sie nicht in das Klassenzimmer/ den Fachraum/ in die Räume der EFöB.
5. Für das Betreten des Hauptgebäudes werden mehrere Eingänge genutzt.
6. Die Schülerinnen und Schüler gehen auf dem kürzesten Weg zu ihrem Klassen-/ Fachraum bzw. in die ihnen zugeordneten Räume der EFöB.

¹ im Folgenden EFöB abgekürzt

3. In den Schulgebäuden

1. Schülerinnen und Schüler und alle an der Schule tätigen Personen tragen auf den Fluren in den Schulgebäuden eine Mund-Nasen-Bedeckung.
2. Die Schülerinnen und Schüler, Lehrer*innen und Erzieher*innen, die öffentliche Verkehrsmittel genutzt haben, waschen sich an einem Waschbecken in den Sanitärräumen bzw. in dem jeweiligen Gang einzeln und gründlich die Hände.
3. Der Sicherheitsabstand vor den Waschbecken ist durch eine Klebefolie markiert.
4. Auf dem Boden in allen Gängen und auf allen Treppen sind Hinweisschilder zur Laufrichtung und zur Sicherung des Abstands angebracht. Es gilt „Rechts-Verkehr“.
5. Zur Vermeidung der Infektion über kontaminierte Oberflächen werden Treppengeländer nicht berührt und alle Eingangstüren stehen offen.

4. Im Klassenraum/ Fachraum/ Unterricht/ in den Räumen der EFöB

1. Jede Schülerin/ Jeder Schüler hat einen festgelegten Sitzplatz. Die Einnahme der Plätze erfolgt einzeln. Die Jacken/ Turnbeutel werden mit an den Platz genommen und hängen über der Stuhllehne bzw. werden im eigenen Schließfach aufbewahrt.
2. Die Mund-Nasen-Bedeckung kann abgenommen werden.
3. Türen bleiben offen oder werden von der Lehrkraft/ Erzieher*in oder einer/ einem fest eingeteilten Schülerin/ Schüler unter Verwendung eines Tuchs oder Ärmels geschlossen.
4. Der Arbeitsplatz wird nur mit Erlaubnis der Lehrkraft/ Erzieher*in verlassen.
5. Der Toilettengang erfolgt einzeln.
6. Es werden nur eigene Schreibgeräte und Materialien (Füller, Bleistift, Lineal, Radiergummi, etc.) benutzt. Der Austausch ist ausdrücklich untersagt.
7. Die PCs in den Klassen-/ Fachräumen/ Räumen der EFöB stehen unter Einhaltung der Hygieneregeln zur Verfügung.
8. Vor und nach der Benutzung eines PCs im Klassen- bzw. im PC-Raum/ desinfiziert die unterrichtende Lehrkraft/ Erzieher*in oder eine Schülerin/ ein Schüler unter Aufsicht die Tastatur und die Maus.
9. Am Ende des Unterrichts im Nawi-Raum desinfiziert die unterrichtende Lehrkraft/ Erzieher*in oder eine Schülerin/ ein Schüler unter Aufsicht die Tische.
10. Es werden nur selbst mitgebrachte Speisen und Getränke verzehrt. Der Austausch ist ausdrücklich untersagt.

5. Sportunterricht/ Bewegungsangebot in der EFöB

1. Körperkontakt ist strikt zu vermeiden.
2. Sportunterricht und die Bewegungsangebote der EFöB finden vorzugsweise im Freien statt.
3. Beim Sport in den Hallen gilt:
 - a. Nach jeder Unterrichtsstunde/ nach jedem Bewegungsangebot wird für die Dauer von mindestens 10 Minuten gelüftet. Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, können die Sporthallen nicht genutzt werden.
 - b. Duschen und Umkleieräume dürfen genutzt werden. Der Mindestabstand von 1,50 m sollte möglichst eingehalten werden.
 - c. Die Toiletten können genutzt werden.
 - d. Aufgrund der zu geringen Hallengröße und eines fehlenden Trennvorhangs wird die Sporthalle nur von einem Klassenverband/ einer Lerngruppe genutzt.
 - e. Schülerinnen und Schüler, Lehrer*innen und Erzieher*innen waschen sich nach jeder Sporteinheit gründlich die Hände.
 - f. Die Umkleieräume und die Sanitäreinrichtungen der Sporthalle werden täglich gereinigt.

6. Schwimmunterricht

1. Am Ende der ersten großen Pause treffen sich die Schülerinnen und Schüler vor dem Hautgebäude an ihrem jeweiligen Klassenschild und werden dort von der Lehrkraft in Empfang genommen.
2. Die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klassen gehen mit Abstand zu einander zur Bushaltestelle.
3. Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte und andere Begleitpersonen tragen im Bus auf dem Weg von der Schule zum Schwimmbad und zurück eine Mund-Nasen-Bedeckung. Sollte Ihr Kind keine Mund-Nasen-Bedeckung an diesem Tag bei sich tragen, kann sie/ er nicht am Schwimmunterricht teilnehmen und wird in der Schule betreut.
4. Im Bus sitzen die Schülerinnen und Schüler in ihrem Klassenverband, die Klasse 3a auf der linken Seite, die Klasse 3b auf der rechten Seite oder umgekehrt.
5. Die Schülerinnen und Schüler werden festen Lerngruppen zugeordnet.
6. Die Lerngruppen werden innerhalb des Kurszeitraumes nicht durchmischt.
7. Die Anwesenheit wird in einer Anwesenheitsliste dokumentiert.
8. Die gleichzeitige Nutzung von Umkleidekabinen durch ankommende und verlassende Gruppen ist zu vermeiden.
9. In allen Bereichen der Schwimmhalle mit Ausnahme der Wasserfläche halten Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte den Mindestabstand von 1,50 Meter ein.
10. Lehrkräfte führen in der Schwimmhalle eine Mund-Nasen-Bedeckung griffbereit mit. Sollte der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden können, tragen sie eine Mund-Nasen-Bedeckung.
11. Beim Wechsel der Lerngruppen am Becken oder in den Umkleiden wird der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten.
12. Bei Sprungübungen vom Startblock oder den Sprungbrettern ist der Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.
13. Schwimnudeln und -bretter können benutzt werden.
14. Das Duschen vor der Schwimmzeit erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Meter.
15. Haare werden in den Duschen der Schwimmhalle nicht gewaschen.

16. Das gründliche Duschen nach der Schwimmzeit entfällt. Die Schülerinnen und Schüler spülen sich kurz ab. Ausnahmen sind Schülerinnen und Schüler mit z.B. Hautreaktionen auf Chlor. Sie beenden dann vorzeitig den Schwimmunterricht.

Sollten sich Schülerinnen und Schüler wiederholt nicht an die Hygieneregeln auf dem Weg zur Schwimmhalle und zurück oder beim Schwimmunterricht halten, dürfen sie in der darauffolgenden Woche nicht am Schwimmunterricht teilnehmen und werden in der Schule betreut.

7. Musikunterricht

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten.
2. Der Musikunterricht kann im Freien stattfinden.
3. Das Singen findet ausschließlich im Freien statt. Aufgrund der zu geringen Raumgröße und das Einhalten des Mindestabstands von 2,00 m ist das Singen in Räumen zu unterlassen.
4. Der Musikraum/ Die Räume, in denen Musikunterricht stattfindet, werden nach jeder Unterrichtseinheit gelüftet.
5. Materialien, Requisiten und Musikinstrumente werden pro Unterrichtsdurchführung nur von einer Schülerin/ einem Schüler genutzt.
6. Vor und nach der Benutzung desinfiziert die unterrichtende Lehrkraft/ Erzieher*in oder eine Schülerin/ ein Schüler unter Aufsicht die Materialien/ Requisiten, Musikinstrumente.
7. Vor- und nach dem Musizieren waschen sich die Schülerinnen, Schüler, Lehrer*innen, Erzieher*innen gründlich die Hände.

8. Raumhygiene

1. Alle benutzten Räume werden regelmäßig, mindestens einmal in jeder Unterrichts-/ Betreuungsstunde gelüftet. Die Lüftung erfolgt zusätzlich in jeder Pause in Form von Stoßlüftungen bzw. Querlüftungen bei vollständig geöffneten Fenstern über mehrere Minuten.
2. Halten sich während der Lüftung Schülerinnen und Schüler im Raum auf, erfolgt die Lüftung ausschließlich unter Aufsicht einer Lehrkraft/ Erzieher*in.
3. Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich gereinigt werden:
 - a. Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen, Fenstern),
 - b. Treppen- und Handläufe,
 - c. Lichtschalter,
 - d. Tische, bei Wechsel von Lerngruppen.

9. In den Sanitarräumen

1. Auf dem Weg zu und in den Sanitarräumen tragen Schülerinnen, Schüler und alle in der Schule tätigen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung.
2. Die Schülerinnen und Schüler gehen einzeln zur Toilette. Die Laufwege werden eingehalten.
3. Es dürfen sich gleichzeitig maximal zwei Schülerinnen und Schüler in den Sanitarräumen aufhalten.
4. Am Eingang der Sanitarräume ist dieser Hinweis durch einen Aushang gekennzeichnet.
5. Der Sicherheitsabstand wird eingehalten. Jeweils das mittlere Waschbecken und zwei Urinale in der Jungentoilette sind mit Flatterband gesperrt.
6. Die Schülerinnen und Schüler waschen sich nach jedem Toilettengang an einem Waschbecken im Sanitärraum gründlich die Hände.

10. Pausenorganisation

1. Die erste und die zweite große Pause finden für alle Schülerinnen und Schüler auf ihnen zugewiesenen Arealen auf den Schulhöfen, dem Sportplatz, dem Tartanplatz sowie im Sonnenforum statt.
2. Auf dem Weg zu den Pausenhöfen tragen Schülerinnen, Schüler und alle an der Schule tätigen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung.
3. Auf den Schulhöfen kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
4. Am Ende der großen Pausen warten die Schülerinnen und Schüler an der für sie gekennzeichneten Sammelstelle und tragen ihre Mund-Nasen-Bedeckung. Die jeweilige Sammelstelle ist mit dem jeweiligen Klassenschild markiert.
5. Die jeweilige Lehrkraft/ Erzieher*in der dritten bzw. fünften Unterrichtsstunde holt die Klasse von der Sammelstelle ab.
6. Bei extremen Wetterlagen finden die beiden großen Pausen im Klassen-/ Fachraum bzw. in den Räumen der EFöB statt.
7. Vorgegebene Laufwege sind einzuhalten.

11. Mittagessen

1. Die Schülerinnen und Schüler gehen mit der jeweiligen Lehrkraft/ Erzieher*in in der zweiten großen Pause, in der 5./6. Unterrichtsstunde (Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1/2) oder nach Unterrichtschluss zum Mittagessen in die Mensa.
2. Beim Wechsel der Gebäude tragen Schülerinnen und Schüler, Lehrer*innen und Erzieher*innen eine Mund-Nasen-Bedeckung.
3. Vorgegebene Laufwege sind einzuhalten.
4. Vor dem Mittagessen waschen sich die Schülerinnen und Schüler, Lehrer*innen und Erzieher*innen gründlich die Hände.
5. Die Schülerinnen und Schüler, Lehrer*innen, Erzieher*innen tragen beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung.
6. Die Schülerinnen und Schüler sitzen an ihnen zugewiesenen Plätzen.
7. Nach dem Mittagessen waschen sich die Schülerinnen und Schüler, Lehrer*innen und Erzieher*innen gründlich die Hände.
8. Nach jedem Essendurchgang werden die Tische gereinigt.

12. Verlassen der Schule

1. Die Schülerinnen, Schüler und alle an der Schule tätigen Personen verlassen auf vorgegebenen Laufwegen die Schulgebäude und tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung.
2. Die Schülerinnen und Schüler gehen einzeln ggf. zu ihren Fahrrädern bzw. warten an den Fußmarkierungen auf ihre Abholung.
3. Eltern/ Erziehungsberechtigte warten vor den Schulgebäuden auf ihre Kinder.
4. Die Schülerinnen und Schüler gehen bzw. fahren unverzüglich nach dem Unterricht/ Mittagessen/ der Betreuung nach Hause.

13. Betreten des Schulgeländes von Eltern/ Erziehungsberechtigten

1. Eltern/ Erziehungsberechtigte betreten nur mit vorheriger Terminvereinbarung bzw. nur zu den vorgegebenen Zeiträumen die Schulgebäude.
2. Eltern/ Erziehungsberechtigte tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung.
3. Die Terminvereinbarung erfolgt telefonisch oder über andere Kommunikationswege wie E-Mail.

14. Sitzungen der Gremien

Alle Gremien können tagen.

13.1 Elternabende

1. Der erste Elternabend des Schuljahres findet als Präsenzveranstaltung mit jeweils nur einem Elternteil statt.
2. Jedes Elternteil/ Jede Lehrkraft/ Jede Erzieher*in trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung.
3. Weitere Elternabende können als online Angebot oder Telefonkonferenz stattfinden.

13.2 Sitzungen der GEV

1. Die erste Sitzung der GEV des Schuljahres findet als Präsenzsitzung statt.
2. Die Sitzungen der GEV finden mit beiden gewählten Elternvertreter*innen statt.
3. Jedes ordentlich gewählte Mitglied bzw. jedes beratende Mitglied trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung.
4. Sofern der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann, darf beim Sitzen auf dem Platz die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
5. Weitere Sitzungen der GEV können als online Angebot oder als Telefonkonferenz stattfinden.

13.3 Sitzungen der Konferenzen

1. Die Sitzungen sämtlicher Konferenzen finden unter Beteiligung aller ordentlich gewählten Mitglieder statt.
2. Bei Präsenzsitzungen tragen alle Mitglieder eine Mund-Nasen-Bedeckung.
3. Sofern der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann, darf beim Sitzen auf dem Platz die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
4. Konferenzen können als online Angebot oder als Telefonkonferenz stattfinden.

15. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19 Krankheitsverlauf

14.1 Dienstkräfte

Nach Einschätzung des RKI ist eine generelle Feststellung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Daraus folgt, dass bei Beschäftigten, die einer Risikogruppe angehören, eine individuelle Risikofaktorenbewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung vorgenommen wird.

Seit 02. Juni 2020 werden alle Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Bildung an den Berliner Schulen, die eine Covid-19 relevante Grunderkrankung durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung nachweisen, auch weiterhin nicht für eine Tätigkeit in der Schule eingesetzt. Diese Dienstkräfte arbeiten stattdessen im Homeoffice.

Die Schulleiterin/ Der Schulleiter prüft, welche Schutz- und Hygienemaßnahmen ergriffen werden können, die der Dienstkraft die Wahrnehmung der originären Aufgaben erlaubt. Sofern Schutz- oder Hygienemaßnahmen nicht in ausreichendem Maße ergriffen werden können, führt die Schulleiterin/ der Schulleiter mit der Dienstkraft ein Einsatzgespräch und vereinbart entsprechende schulspezifische Tätigkeitsbereiche außerhalb des regulären Präsenzunterrichts bzw. außerhalb der regulären Präsenztätigkeit. Die von der Schulleiterin/ dem Schulleiter anstelle der regulären Präsenztätigkeit zugeteilten Aufgaben sind im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, ggf. in Umrechnung von Unterrichts- in Zeitstunden, bei Dienstkräften in Teilzeit in entsprechendem Umfang zu erbringen.

Sofern im Einzelfall keine schulspezifische Tätigkeit außerhalb der regulären Präsenztätigkeit vereinbart werden kann, vereinbart die Schulaufsicht mit der Dienstkraft einen zentralen Einsatz. Dieser kann u.a. in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stattfinden.

14.2 Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen diese der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört. Eine ärztliche Bescheinigung ist der jeweiligen Klassenlehrerin/ dem jeweiligen Klassenlehrer vorzulegen. Die Dienstkräfte informieren die Schulleiterin/ den Schulleiter und legen diese Bescheinigungen vor.

Die Schulleiterin/ Der Schulleiter prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte dies aus Sicht der Eltern nicht möglich sein, stellen diese einen Antrag auf Hausunterricht, für den eine weitere ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss. Diese Bescheinigung muss die Notwendigkeit einer vollständigen Beschulung zu Hause (einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen) bestätigen.

16. Schlussbestimmungen

Eltern/ Erziehungsberechtigte/ Kolleg*innen und weitere an der Süd-Grundschule tätige Personen erhalten die aktualisierte Version bzw. werden über die aktuellen Anpassungen informiert.

Darüber hinaus wird die jeweils aktuelle Version auf der Homepage veröffentlicht.